

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in ZWPspezial 2/2004 S. 8

Arzthaftungsrecht

Aufklärungspflicht des Zahnarztes für verwendete oder mitgegebene Medikamente

Oftmals werden dem Patienten im Anschluss an eine zahnärztliche Behandlung Schmerzmittel oder andere Medikamente mit nach Hause gegeben. Wenig bekannt ist, dass der Zahnarzt für Schäden haftet, die durch die fehlende Aufklärung verursacht werden, wenn er nicht oder nicht in hinreichendem Umfang auf mögliche Nebenwirkungen etc. hinweist. Der einzige Trost: Die Beweislast für die Kausalität des Aufklärungsfehlers für den geltend gemachten Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldanspruch liegt beim Patienten.

Ein Merkblatt für den Patienten zur Haftungsvermeidung finden Sie am Ende des Beitrags.

1. Aufklärungspflicht

Grundsätzlich verpflichtet die Verordnung oder die – aus dem Sprechstundenbedarf stammende – Mitgabe von Medikamenten den Zahnarzt dazu, den Patienten über Dosis, Unverträglichkeiten und Nebenwirkungen des Medikaments aufzuklären.

Diese Pflicht wird als „therapeutische Aufklärung“ oder „Sicherungsaufklärung“ bezeichnet. Die Aufklärung erfolgt im gesundheitlichen Interesse des Patienten und dient der Gefahrenabwehr durch den Zahnarzt.

Die Instruktionspflicht reicht um so weiter, je gefährlicher das Präparat ist. Verschreibt der Zahnarzt seinem Patienten ein in der Anwendung nicht ungefährliches Arzneimittel, so hat er ihn darüber aufzuklären und die schonende und korrekte Applikation durch geeignete Maßnahmen – notfalls durch Überwachung - sicherzustellen. Dies ist zumindest seit Jahrzehnten die Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 13.01.1970, VI ZR 121/68). Wie dies in der zahnärztlichen Praxis geleistet werden soll, bleibt offen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die in einer Zahnarztpraxis dem Patienten mitgegebenen Medikamente in aller Regel nicht so gefährlich sein dürften, als dass eine Überwachung der Einnahme erforderlich wäre. Bei normal begabten Menschen – oder solchen, die nach außen so wirken – darf der Zahnarzt davon ausgehen, dass seine Anweisungen verstanden und befolgt werden. Besondere Vorsicht ist allerdings bei Minderjährigen und Ausländern erforderlich, die der deutschen Sprache nur unzureichend mächtig sind.

Besondere Beachtung im Rahmen seiner Sorgfalts- und Aufklärungspflicht trifft den Zahnarzt im Hinblick auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs im Anschluss an eine Behandlung. Bereits im Jahr 1972 hat das LG Konstanz (Urt. v. 14.04.1972, 5 O 74/72) ausgeführt:

„Der Beklagte [Arzt] hat durch das Unterlassen eines gebotenen Hinweises auf mögliche Nebenwirkungen der Megacillin-forte-Injektion und auf die möglichen Gefahren, die deshalb die Benutzung eines Autos im Anschluss an die Behandlung mit sich bringen könne, schuldhaft eine ihm aus dem Behandlungsvertrag obliegende Sorgfalts- und Aufklärungspflicht verletzt und ist dem Kläger [Patient] daher zum Ersatz des bei dem als unmittelbare Folge dieser Unterlassung eingetretenen Unfalles entstandenen Schadens... verpflichtet.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Der Beklagte konnte zwar diese Folgeerscheinung [Bewusstseinsstörung beim Patienten, die zum Unfall führte] nicht verhindern, er hätte aber den Schadenseintritt dadurch verhindern können, dass er den Kläger davor gewarnt hätte, innerhalb der nächsten ein bis zwei Stunden mit dem Wagen zu fahren. Dass er dies nicht getan hat, muss er sich zum Verschulden anrechnen lassen.

Angesichts der weit fortgeschrittenen Motorisierung ist damit zu rechnen, dass, besonders in der Praxis in einer Kleinstadt, in welcher auch Landbevölkerung zur Behandlung erscheint, ein großer Teil der Patienten das Auto für den Weg zum Arzt benutzt.“

Die Problematik der „fortgeschrittenen Motorisierung“ und der „Landbevölkerung“, dürfte sich heute erledigt haben. Jedenfalls weist das Gericht darauf hin, dass es nicht Sache des Patienten sei, den Arzt darauf hinzuweisen, dass er mit dem Wagen gekommen sei, sondern vielmehr Sache des Arztes, dem Patienten den entsprechenden Hinweis zu geben.

Aufzuklären ist über eine eventuelle Verkehrsuntüchtigkeit – auch durch die bereits im Rahmen der Behandlung verwendeten Medikamente, wie Anästhetika etc. – sowie über die Möglichkeit allergischer Reaktionen, Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten etc.

Flüchtige Hinweise auf Beipackzettel entlasten den Zahnarzt nicht. Es ist sogar umstritten, ob sich der Behandler selbst auf den Inhalt der Beipackzettel verlassen darf. Jedenfalls hat er aber den Patienten ergänzend aufzuklären.

2. Beweislast

Dem Grundsatz nach trägt der Patient in einem eventuellen Rechtsstreit die Beweislast für einen Behandlungsfehler des Zahnarztes, während diesen die Beweislast dafür trifft, dass er den Patienten hinreichend aufgeklärt hat.

So muss der Behandler beispielsweise beweisen, dass er über die Risiken der Behandlung aufgeklärt hat. Von dieser sog. Selbstbestimmungsaufklärung ist aber die Sicherungsaufklärung, um die es vorliegend geht, zu unterscheiden. Verletzt der Zahnarzt die zuletzt genannte Pflicht, so liegt ein Behandlungsfehler vor. Der Patient muss deshalb wie auch bei sonstigen Behandlungsfehlern die Verletzung dieser vertraglichen Aufklärungspflicht beweisen (BGH, Urt. v. 28.03.1989, VI ZR 157/88; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.10.1986, 13 U 129/84) .

Der Behandlungsfehler liegt dabei nicht in der Verordnung des Medikaments sondern in der unterlassenen Verlaufsaufklärung (OLG Köln, Urt. v. 22.05.1995, 5 U 298/94). Dabei wird von einem Zahnarzt, der Medikamente verordnet oder mitgibt erwartet, dass er über die Standardmittel Bescheid weiß. Dazu gehört die Kenntnis der therapeutischen Wirkung und der Risiken, die der Patient mit der Einnahme der Mittel eingeht. Ggf. muss sich der Zahnarzt bei risikoreichen oder unklaren Fällen bei einem Facharzt erkundigen (BGH, Urt. v. 27.10.1981, VI ZR 69/80).

Der Patient muss darlegen und beweisen, dass der Schadenseintritt durch die Nichtaufklärung kausal bedingt war. Dies dürfte nur selten gelingen.

Allerdings ist bei schweren Aufklärungsfehlern, beispielsweise, wenn dem Zahnarzt eine kritische Vorerkrankung des Patienten bekannt ist, eine Beweislastumkehr zu Lasten des Zahnarztes möglich (OLG Köln, Urt. v. 20.12.2000, 5 U 234/98).

3. Dokumentation

Die Aufklärung über Dosis, Unverträglichkeiten und Nebenwirkungen der verwendeten oder mitgegebenen Medikamente ist zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht, die beispielsweise auch die

- Anamnese
- Diagnose
- Therapie
- Therapiealternativen
- Risiken der Behandlung
- Risiken der Nichtbehandlung

umfasst, gilt auch für die Sicherungsaufklärung.

Aufklärungen haben in aller Regel durch einen Zahnarzt, nicht durch eine Helferin zu erfolgen.

Es gilt auch im Rahmen der Sicherungsaufklärung der Grundsatz, dass die behauptete Aufklärung in der im Einzelfall gebotenen Weise geschehen ist, wenn einiger Beweis dafür erbracht ist (OLG Köln, Urt. v. 23.06.1994, 5 U 22/94).

Eine Dokumentation ist deshalb allemal besser als nichts. Wer noch mehr auf der sicheren Seite stehen möchte, sollt dem Patienten allerdings ein Merkblatt, ähnlich dem nachfolgenden aushändigen und möglichst unterzeichnen lassen (ggf. im Rahmen von anderen Aufklärungsbögen).

4. Merkblatt für den Patienten

Bitte beachten Sie: Die bloße Aushändigung eines Merkblattes oder eines Aufklärungsformulars reicht nicht aus (vgl. z.B. OLG Hamm, Urt. v. 11.01.1988, 3 U 51/87). Es ist immer eine mündliche Aufklärung vorzunehmen. Völlige Sicherheit gibt es aufgrund der Vielfältigkeit der Lebensgestaltungen nicht, aber das nachfolgende Merkblatt wird in den meisten streitigen Fällen mit Patienten – die leider immer mehr zunehmen - ausreichend sein.

„Lieber Patient,

sie haben heute folgende Medikamente während der Behandlung bzw. im Anschluss daran erhalten:

Diese Medikamente können zu folgenden Problemen führen:

Eingeschränkte Reaktionsfähigkeit im Straßenverkehr. Benutzen Sie deshalb in den nächsten ein bis zwei Stunden kein Kraftfahrzeug, sondern lassen Sie sich abholen, benutzen Sie ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel.

Allergische Reaktionen. Sollten Sie an Überempfindlichkeiten oder Allergien leiden, teilen Sie dies bitte mit.

Wenn Sie andere Medikamente einnehmen, sagen Sie uns bitte Bescheid.

Sonstige Nebenwirkungen:

_____ , den _____

Unterschrift Patient

Bitte denken Sie daran: Besser einmal zu viel aufgeklärt, als einmal zu wenig; besser ein Formular zu viel, als eines zu wenig.

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt